

SATZUNG

über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Wolfenbüttel (Abfallbewirtschaftungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. 1 S. 212), zuletzt geändert durch: Art. 2 G vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833) i. V. m. § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. 2003, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird nach der Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel vom ... folgende Satzung über Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Wolfenbüttel (Abfallbewirtschaftungssatzung) erlassen.

Zugunsten der Lesbarkeit wird auf eine männlich/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für weibliche und diverse Personen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) beitragen, nämlich die Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Dabei stehen die Maßnahmen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwertung
3. Recycling
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung

- (2) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle sowie die in anderen Gebieten angefallenen und ihm überlassenen Abfälle zur Verwertung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

- (3) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Recyclinghof / Betriebshof Wolfenbüttel-Linden
- Entsorgungs- und Verwertungszentrum/ Recyclinghof Bornum
- Recyclinghof/Bodenlager Klein Elbe
- Bodenlager und Kompostierungsfläche für Grünabfälle Weferlingen
- Fuhrpark
- Kompostierungsanlagen der Firma Gesellschaft für Biokompost mbH in Upen und Bornum

- Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH
 - sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 2 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.
- (4) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. 1 S. 3379) in der aktuellen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Abfälle.

§2 Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung i. S. d. §§ 7 - 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 - 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
- a) insgesamt die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
 - b) Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz-VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)
 - c) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung-AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S.2214), zuletzt geändert durch Artikel 3 V der Verordnung vom 02.12.2016 (BGBl. I S.2770), soweit es sich nicht um die in § 20 Abs. 3 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann.

Gefährliche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 13 oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 14 anfallen.

- (3a) Nicht angenommen werden Industriebatterien i.S. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz-BattG vom 25.06.2009 (BGBl. I 1582) zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I S 8729).
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 19 bleibt unberührt. Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus weitere Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen.

- (5) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (6) Soweit Abfälle nach Abs. 3, 4 oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nach Abs. 3a nicht angenommen werden, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang, Bereitstellung

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 19 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt. Anschlusspflichtige und jeder andere Erzeuger/Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn
 - bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden oder
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 21 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.
- (5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3 oder 5 ausgeschlossene Abfälle, für Abfälle, die nach § 2 Abs. 3a nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (8) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag vor den Grundstücken ab 6.30 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Abfuhrplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust unter Berücksichtigung der geltenden Arbeitsschutzrichtlinien möglich sind. Die Aufstellung der bereit gestellten Behälter hat so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger

nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen des Landkreises zu den in Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(9) Sind Straßen und Plätze ganz oder teilweise für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gesperrt oder aufgrund ihrer Breite, ihrer Beschaffenheit oder wegen Fehlens eines ausreichend bemessenen Wendeplatzes für die vom Landkreis üblich eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge nicht vorwärts befahrbar, so haben die Benutzer die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge nächst erreichbare Stelle zu bringen. Der Landkreis Wolfenbüttel kann im Einzelfall nach Satz 1 den Aufstellplatz bestimmen. Er ist nicht verpflichtet, die in Satz 1 genannten Bereiche rückwärts zu befahren.

(10) Die Absätze 8 bis 9 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 entsprechend, soweit sich aus den §§ 6 bis 15 a nichts anderes ergibt.

§ 4 Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:

1. Bioabfälle, § 6
2. Gartenabfälle, § 7
3. Altpapier, § 8
4. Bauabfälle, § 9
5. Sperrmüll, § 10
6. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), § 11
7. Altbatterien, § 12
8. Problemabfälle, § 13
9. Sonderabfallkleinmengen, § 14
10. Altholz, § 15
11. Sonstige Wertstoffe, § 15 a
12. Restabfall, § 16(2)

Jede Abfallbesitzerin und jeder Abfallbesitzer hat die in Satz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 17 und § 19 zu überlassen.

§ 6 Bioabfälle

(1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und Grünabfälle.

Nicht dazu gehören:

- Rohes Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen
- Exkremete von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch nicht mit Einstreu).

(2) Bioabfälle sind - soweit sie nicht im Rahmen der Gartenabfallsammlung entsorgt werden - in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter bereitzustellen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Bioabfälle werden in der Regel einmal in 14 Tagen abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag

wird gemäß § 23 bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder zeitlich begrenzt oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend. Der Landkreis kann örtlich begrenzte Abfuhrbereiche von der getrennten Abfuhr von Bioabfällen ausschließen. Ein entsprechender Ausschluss kann auch im Einzelfall erfolgen.

- (4) Werden Bioabfälle in landkreiseigenen Bioabfallsäcken zur Abfuhr bereitgestellt, darf das Füllgewicht pro Sack höchstens 10 kg betragen und die Abfallsäcke müssen zugebunden sein.

§ 7 Gartenabfallsammlung

- (1) Gartenabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Baum- und Strauchschnitt, der wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes, seiner Menge oder der Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt.
- (2) Gartenabfall wird in der Regel zweimal pro Jahr abgefahren. Pro Grundstück und Abfuhr gilt eine Höchstmenge von 3 m³. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher gemäß § 23 bekannt gegeben.
- (3) Gartenabfall ist gebündelt bereitzustellen, so dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist. Das Bündel darf die Maße von 1,50 m Länge und 50 cm Durchmesser sowie das Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Der Durchmesser der einzelnen Baumstämme oder Äste darf 10 cm nicht überschreiten.

§ 8 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container oder **gebündelt** oder in Pappkartons an den festgelegten Abfuhrterminen zu überlassen oder in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter bereitzustellen, den der Landkreis Hauseigentümern zur Verfügung stellt.

§ 9 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis), Straßenaufbruch (Beton, Asphalt) und Bodenaushub (Erde und Steine) ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle (gemischte Bau- und Abbruchabfälle) und sonstige Baureststoffe.
- (2) Bei der Errichtung, Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Bodenaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, wenn insgesamt mehr als 10 cbm anfallen. Bauabfälle zur Beseitigung sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe an ihn oder die von ihm Beauftragten zu überlassen.

§ 10 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.

- (2) Sperrmüll wird grundsätzlich bis zu zweimal im Jahr pro Anfallstelle abgefahren. Hierzu hat der Abfallbesitzer einen schriftlichen Antrag zu stellen. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer vorher bekannt.
- (3) Ein Volumen von 5 m³ je Abfuhrtermin darf nicht überschritten werden. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m X 1,50 m X 0,75 m haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Haushaltskoch- und -waschgeräte. Mehrmengen, Einzelstücke, die das zulässige Gewicht oder die zulässige Größe nach Satz 2 überschreiten sowie nicht angemeldete Einzelstücke werden nicht mitgenommen und sind vom Antragsteller unverzüglich zu entfernen. Dem Antragsteller obliegt die Räumung und Endreinigung der Bereitstellungsfläche.
- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den im Absatz 3 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 6 und § 19 entsprechend.

§ 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott)

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 3 ElektroG, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule.
- (2) Elektroschrott ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen, soweit sie nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben werden. Sperrige Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 10 Abs. 1 können mit dem Sperrmüll entsorgt werden. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12 Altbatterien

- (1) Altbatterien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind.
- (2) Geräte-Altbatterien, die nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind und vom Endnutzer deshalb bei der Abgabe der Altgeräte getrennt wurden, können dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

§ 13 Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug des Landkreises zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht oder eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.

§ 14 Sonderabfallkleinmengen

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9, sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000

kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der aktuellen Fassung.

- (2) Sonderabfallkleinmengen sind (in den dafür vorgesehenen Behältnissen) dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen/Zwischenlagern -getrennt nach Abfallarten- zu überlassen.

§ 15 Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.
- (2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

§ 15 a Sonstige Wertstoffe

- (1) Sonstige Wertstoffe i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind Metall- und Kunststoffabfälle, soweit sie nicht der Rücknahmeverpflichtung nach der Verpackungsverordnung unterliegen und in haushaltsüblichen Mengen anfallen (stoffgleiche Nichtverpackungen).
- (2) Soweit diese Abfälle nicht als Sperrmüll entsorgt werden sind sie dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen.

§ 16 Restabfall

- (1) Restabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 12 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter §§ 6 – 15a fallen oder nach § 2 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden.
- (2) Restabfall ist in den nach § 17 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Restabfall wird in der Regel einmal in 14 Tagen abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 23 bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) Abweichend von § 3 Abs. 8 werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660, 770 Liter oder größer vom Landkreis von ihrem Standplatz abgeholt und dorthin zurückgebracht, sofern der Standplatz weniger als 10 m vom Straßenrand entfernt ist und im Einvernehmen mit dem Landkreis festgelegt wurde.
- (5) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Pressen, Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Ein zur Abfuhr bereit gestellter Abfallbehälter (bis 240 Liter-Behälter) darf ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten. Zur Abfuhr bereit gestellte Restabfallsäcke dürfen ein Gewicht von 10 kg nicht überschreiten und müssen zugebunden sein.
- (6) Abfälle, die zur Entsorgung durch den Landkreis bestimmt sind, gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder - soweit satzungsmäßig vorgeschrieben – bei den Annahmestellen des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Wolfenbüttel angeliefert

oder ordnungsgemäß in die zugelassenen Behälter eingefüllt worden sind. Ein Durchsuchen oder Entnehmen von Abfällen, die in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt worden sind, ist durch unbefugte Dritte nicht gestattet.

- (7) Können die Abfallbehälter aus einem von der bzw. dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht geleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat die bzw. der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (9) Die Absätze 2 bis 9 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 entsprechend, soweit sich aus den §§ 6 bis 15 a nichts anderes ergibt.

§ 17 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
 1. Bioabfallbehälter mit 60/120/240 l Füllraum
 2. Restabfallbehälter mit 30/60/120/240/660/770 l oder 1/1,1/3,0/5,0/7,0/20 m³ Füllraum und Müllpresscontainer
 3. Papierabfallbehälter mit 240 l oder 1,1 m³ Füllraum
 4. Wertstoffbehälter mit 30/60/120/240/660/770 oder 1,1 m³ Füllraum.
 5. 60 Liter-Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises.
 6. 60 Liter-Bioabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Abfallbehälter. Restabfallbehälter mit einem Füllraum von 1 m³, 2,0 m³ oder mehr werden nicht für Hausmüll zur Verfügung gestellt. Sofern vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel Kontrollmarken, Chips oder ein Identensystem für den einzelnen Behälter vorgesehen sind, gelten nur die damit versehenen Behälter als zugelassene Behälter im Sinne dieser Regelung.

- (2) Der Landkreis stellt der bzw. dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch den Landkreis. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet die bzw. der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls sie bzw. er nicht nachweist, dass sie bzw. ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (3) Die bzw. der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Bei bewohnten, bebauten oder zu Wohn- und Gewerbe-zwecken (gemischt) genutzten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle und für den Restabfall bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde.
- (4) Für benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend großer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Als be-

nachbarte Grundstücke gelten Nachbargrundstücke im Sinne des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes.

- (5) Darüber hinaus sind Industrie- und Gewerbebetriebe, Krankenhäuser, Hotels, öffentliche Einrichtungen sowie sonstige Anschlusspflichtige verpflichtet, die erforderliche Anzahl von Abfallbehältern ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechend beim Landkreis zu beantragen.
- (6) Im Einzelfall kann die Anzahl und die Größe der vorzuhaltenden Abfallbehälter vorgeschrieben werden.
- (7) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere, wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben sind.

§ 18 Behälterbedarf bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Der Landkreis legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (2) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/ Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleich- wert
a) Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigte	2
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigte	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
i) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2

- (3) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
- (4) Beschäftigte im Sinne des Abs. 2 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (5) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Analog wird in Fällen, in denen Abs. 2 keine Regelungen enthält, verfahren.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Absatz 2 ergebende Behältervolumen auf das nach § 16 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.
- (7) Der Landkreis stellt auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers über das nach Abs. 2 bereitzustellende satzungsmäßige Mindestbehältervolumen hinaus Gefäßraum auf Dauer oder auch für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung.
- (8) Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.
- (9) Der Mehrbedarf nach Abs. 7 und 8 wird wie folgt festgestellt:
je angefangene 7,5 l pro Woche zusätzliches Behältervolumen = 1 Einwohnergleichwert.

§ 19 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

Besitzerinnen bzw. Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 4 und § 10 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. §§ 53 – 55 KrWG sind zu beachten.

§ 20 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 21 Anzeige-, Auskunftspflicht und Duldungspflicht

- (1) Die bzw. der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch die neuen Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (3) Der bzw. die Anschluss- und Benutzungspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch den Landkreis zu

dulden.

§ 22 Gebühren, Entgelte

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung und Entgelte nach der Entgeltordnung für Leistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Wolfenbüttel.

§ 23 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise werden vom Landkreis in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 3 dem Landkreis Abfälle überlässt, die von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 die angefallenen Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 4. entgegen § 3 Abs. 3 nicht alle auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle im Sinne von § 6 selbst kompostiert (Eigenkompostierung), obwohl er vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle befreit wurde,
 5. entgegen § 5 Abs. 1 S. 2 Abfälle nicht getrennt bereit hält,
 6. entgegen § 6 Abs. 2 Bioabfälle nicht in dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
 7. entgegen § 6 Abs. 4 Bioabfallsäcke bereitstellt, die schwerer als 10 kg sind oder nicht zugebunden sind,
 8. entgegen § 7 Abs. 3 Gartenabfälle nicht ordnungsgemäß bereitstellt,
 9. entgegen § 8 Abs. 2 Altpapier nicht durch Abgabe an den entsprechenden Sammelstellen oder Eingabe in die entsprechenden Behälter oder Bereitstellung in den dafür zugelassenen Abfallbehältern überlässt,
 10. entgegen § 9 Abs. 2 Bauabfälle nicht voneinander und von anderen Abfällen getrennt hält,
 11. entgegen § 9 Abs. 3 Bauabfälle nicht an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen oder durch Übergabe an die Beauftragten überlässt,
 12. entgegen § 10 Abs. 3 Sperrmüll nicht so verpackt, stapelt, bündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitstellt, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist,
 13. entgegen § 10 Abs. 3 Einzelstücke mit einem Gewicht von mehr als 75 kg bereitstellt oder nicht mitgenommene Mehrmengen, Einzelstücke, die das zulässige Gewicht oder die zulässige Größe überschreiten oder nicht angemeldet waren, nicht unverzüglich entfernt,
 14. entgegen § 11 Abs. 2 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlässt oder vom Landkreis abholen lässt,
 15. entgegen § 12 gebrauchte Batterien weder dem Vertreiber, noch dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlässt,
 16. entgegen § 13 Abs. 2 Problemabfälle nicht an den bekannt gegebenen Sammelstellen bzw. an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug des Landkreises überlässt,
 17. entgegen § 14 Abs. 2 Sonderabfallkleinmengen nicht in den dafür geeigneten Behältnissen, getrennt nach Abfallarten, an den bekannt gegebenen Sammelstellen/Zwischenlagern überlässt,
 18. entgegen § 15 Abs. 2 Altholz nicht dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlässt,
 19. entgegen § 16 Abs. 2 Restabfall nicht in den nach § 17 zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
 20. entgegen § 3 Abs. 8 i.V.m. Abs. 9 Weisungen des Landkreises hinsichtlich des Bereitstellungsplatzes nicht befolgt bzw. nach der Abfuhr den Abfallbehälter unverzüglich an den Standplatz zurückbringt,

21. entgegen § 16 Abs. 5 die Abfallbehälter nicht stets verschlossen hält, die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt bzw. Restabfallsäcke nicht zubindet,
22. entgegen § 16 Abs. 6 Abfälle, die in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt worden sind, unbefugt durchsucht oder entnimmt,
23. entgegen § 17 Abs. 2 übernommene Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt und bei Bedarf reinigt bzw. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern nicht unverzüglich dem Landkreis anzeigt,
24. entgegen § 17 Abs. 3 keinen als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter vorhält,
25. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle nach § 2 Abs. 4 und § 10 Abs. 4 nicht selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen bringt bzw. Abfälle beim Transport nicht entsprechend sichert,
26. entgegen § 21 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht entsprechend nachkommt,
27. entgegen § 21 Abs. 2 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
28. entgegen § 21 Abs. 3 seiner Duldungspflicht nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 14.12.2016 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den ...

Christiana Steinbrügge